

## Die Staatsform

Verantwortlichkeit wird die Regierung als «Bindeglied zwischen den beiden Säulen des Staatsbaus, zwischen Fürst und Landtag» angesehen, die «beiden, Monarch und Volk, verantwortlich» ist.<sup>75</sup>

### *Verhältnis der Regierung zum Landtag*

Historisch betrachtet ist das Verhältnis zwischen Landtag und Regierung zusehends enger geworden. Die Regierung bzw. der Landvogt war in der landständischen Verfassung von 1818 der verlängerte Arm des Landesfürsten. Auch die Regierung der konstitutionellen Verfassung von 1862 wurde vom Landesfürsten eingesetzt und entlassen. Dem Landesverweser (Regierungschef) standen zwei Landräte zur Seite, die aus Liechtenstein stammen mussten, die aber ebenfalls vom Landesfürsten eingesetzt wurden. Ganz in der Linie des deutschen Konstitutionalismus waren in der Verfassung von 1862 alle Erscheinungsformen einer parlamentarischen Demokratie vermieden worden. *Batliner* schreibt: «Die Regierung war personell und institutionell von der Volksvertretung unabhängig. Sie war monarchische, nicht parlamentarische Regierung, bestellt durch den Monarchen allein, und konnte nicht durch das Parlament gestürzt werden.»<sup>76</sup>

Erst nach den krisenhaften Auseinandersetzungen 1918<sup>77</sup> wurde eine neue, zeitgemässere Verfassung ausgearbeitet, die 1921 in Kraft trat und in den wesentlichen Zügen noch heute gültig ist. Die Forderungen der Volksvertreter konnten weitgehend eingelöst werden. Der Regierungschef musste künftig gebürtiger Liechtensteiner sein, alle Landtagsabgeordneten wurden neu direkt vom Volk gewählt und der Landtag hatte

<sup>75</sup> *Allgäuer* 1989: 72. Die meisten Autoren betrachten die Regierung als Bindeglied zwischen Fürst und Landtag. Vgl. etwa *Kieber*. «Aufgrund der Mittelstellung, die die Regierung zwischen dem Fürsten und dem Landtag einnimmt, wird sie ständig bestrebt sein müssen, ihren politischen Kurs in <Aquadistanz> zu diesen beiden obersten Staatsorganen zu steuern mit dem Ziel, nach beiden Richtungen ein Klima der Konkordanz herzustellen und aufrechtzuerhalten.» (*Kieber* 1994: 305) Anders hingegen *Loebenstein*, der –allerdings wenig überzeugend – den Fürsten als Bindeglied zwischen Regierung und Landtag interpretiert (1985: 80). Es gibt aber auch Argumente für eine solche Interpretation. Denn der Landesfürst ist sowohl Teil der Legislative wie auch der Exekutive, während der Landtag rein legislativ, die Regierung rein exekutiv tätig ist. Diese Sichtweise hätte Konsequenzen für die gesamte Verfassungsinterpretation.

<sup>76</sup> *Batliner* 1994: 36.

<sup>77</sup> Vgl. *Wille* 1976; *Wille* 1981; *Quaderer* 1996b.